

sorgfältigen und gediegenen Untersuchungen werden Pitanzen, Pfründen und Leibrentenverträge im mittelalterlichen Wilten und damit die ökonomische Struktur eines spätmittelalterlichen Stiftes dargelegt, aber auch die geistigen Strömungen werden behandelt (Beziehungen zu Nicolaus Cusanus, zum Josephinismus, die Wiltener Gemäldegalerie). Den Beziehungen zur Stadt Innsbruck im MA. gilt die Aufmerksamkeit des Vf. in gleichem Maße wie der Wiltener Mission in den USA im 19. Jh. So entsteht aus den membra disiecta doch ein sich rundendes Bild von diesem bedeutenden Tiroler Stift, das in der Innsbrucker und Tiroler Geschichte eine große Rolle gespielt hat. H. E. M.

Josef Dobiáš, Seit wann bilden die natürlichen Grenzen von Böhmen auch seine politische Landesgrenze?, *Historica* 6 (1963) 5—44, will zeigen, daß Böhmen bereits zu Beginn des 9. Jh. ein einheitliches Land war, dessen politische Grenzen sich mit den natürlichen Grenzen der Randgebirge deckten, und daß, als sich mit fortschreitender Kolonisation die Vorstellung linearer Grenzen herausbildete, die Wasserscheide des Bergkranzes als Grenzscheide betrachtet wurde. K. R.

Friedhelm Forwick, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, 5 = Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 5) Münster 1963, Aschendorff, 118 S., 3 Stammtaf., 1 Karte. — Die Arbeit gehört zu einer Reihe von Untersuchungen, die der münstersche Landeshistoriker Hömberg in den letzten Jahren vor seinem Tod angelegt hatte. Es handelt sich um ein dem engrisch-westfälischen Grenzgebiet angehörendes Geschlecht des vierten Heerschildes (Grafen und freie Herren). Von besonderem verfassungsgeschichtlichen Interesse ist der Besitz von Lehensgrafschaften und anderen Lehen, nicht nur von geistlichen und weltlichen Fürsten (Mainz, Magdeburg, Köln, Osnabrück, Paderborn, Minden, Hildesheim, Corvey, Gandersheim, Billunger, Braunschweig, Lüneburg, Hessen u. a.), sondern auch von Grafen (Ravensberger, Northeimer, Winzenburger). Eine Belehnung vom Reiche her läßt sich dagegen nirgends nachweisen, obwohl sie für die Zeit nach dem Sturz Heinrichs des Löwen naheliegend oder wenigstens denkbar erscheint. Die strenge Feststellung des Sachsenspiegels, daß in Sachsen der freie Herr keines Genossen Mann sein darf, erscheint hier also durchbrochen. Die Schwalenberger selbst waren wiederum Lehnsherren anderer Edelfherren (von Büren, von Homburg, von Gehrden). Der vierte Heerschild wurde also theoretisch in 3 Stufen eingeteilt. Neben Grafschaftsrechten und Grundbesitz bildten vor allem Vogteien die Machtgrundlage der Schwalenberger. Diese brachten es bis zum Aussterben ihrer Hauptlinie im 14. Jh. nicht zu einer wirklichen Landesherrschaft, wohl aber zu einer beachtlichen politischen Selbständigkeit. Unter den Vogteien sind vor allem die wichtigen über Corvey und Paderborn neben solchen über kleinere Klöster und Städte zu erwähnen. — Hervorgehoben werden darf, daß diese einläßliche Arbeit bemüht ist, nicht Hypothesen aneinanderzureihen, sondern zunächst einmal ein gediegenes Tatsachenmaterial vorzuführen. W. M.

Reinhard Oberschelp, Die Edelfherren von Büren, bis zum Ende des 14. Jh. (Veröffentlichung der Histor. Kommission Westfalens 22, 6 = Geschichtliche Arbeiten zur westfäl. Landesforschung 6) Münster 1963, Aschendorff, XI u. 72 S., 5 Stammtaf., 2 Karten. — Der Vf. hat die reizvolle Aufgabe übernommen, ein edelfreies Geschlecht am nördlichen Rande des Sauerlandes zu untersuchen, das es zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben brachte. Dabei handelt es sich nicht um die eines „regierenden Herrschers“, wohl aber um